



II-12195 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
ING. HARALD ETTL

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.260/147-I/6/90

10. August 1990

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

5666 IAB

1990-08-13

Parlament
1017 W i e n

zu **57271J**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gugerbauer, Mag. Haupt, Dr. Dillersberger haben am 13. Juni 1990 unter der Nr. 5727/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Prozeßkosten der Verfahren im Zusammenhang mit der ARGE-Kostenrechnung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Höhe haben die in den Prozessen rund um die ARGE-Kostenrechnung entstandenen Prozeßkosten für die Republik Österreich bisher erreicht?
2. Als wie wahrscheinlich ist ein Prozeßgewinn derzeit anzusehen?
3. Halten die Klagevertreter die Republik Österreich eine Fortführung der anhängigen Verfahren für ökonomisch vertretbar?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Aufgrund aktueller Kostenverzeichnisse der Finanzprokuratur betragen die gesamten bisherigen Verfahrenskosten der Prokurator im Zivilprozeß S 3,048.990,-- (ohne Gerichtsgebühren und Umsatzsteuer).

- 2 -

Zu diesem Betrag addieren sich noch S 1.050.000,--, welche die Republik Österreich für den gerichtlich bestellten Sachverständigen zu erlegen hatte, sowie S 180.000,--, die als Honorar für sachverständige Gutachter für ihre Unterstützung im Zivilverfahren geleistet worden sind.

Die bisher angelaufenen Verfahrenskosten betragen daher insgesamt rund S 4.280.000,--.

Zu Frage 2:

Die Republik Österreich begründet die gerichtsanhängige Rückforderung von der ARGE-Kostenrechnung insbesondere damit, daß jedenfalls alle zwischen der Republik Österreich und der ARGE-Kostenrechnung abgeschlossenen Verträge mit Maximalhonorarvereinbarung ("Maximalhonorare bis zur Höhe der nachgewiesenen Kosten") festlegen, daß die jeweils von der ARGE-Kostenrechnung vorgeschlagenen Kosten auch tatsächlich auflaufen müssen und daß diese ordnungsgemäß (d.h. mit Belegen) abzurechnen waren.

Alle angeführten Verträge beinhalten nämlich Rückforderungsbestimmungen. Diese sind manchmal direkt in den Vertragstext aufgenommen, wie etwa der § 14 des "Langzeitvertrages". Wo dies nicht der Fall ist, stützt sich die Rückforderung auf die zwingende Bestimmung des Punktes 4.3.11 der "Rahmenrichtlinien für die Vergabe von Forschungsaufträgen, Expertengutachten und die Gewährung von Forschungsförderungen durch Bundesdienststellen". Diese Rahmenrichtlinien sind jeweils Vertragsbestandteil.

Überdies sagten die Beklagten ursprünglich zu, daß sie Belege an das damalige Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz übergeben werden. Tatsächlich legte die ARGE-Kostenrechnung auch zu einigen Rechnungen monatliche Zeitaufzeichnungen vor, aus denen ersichtlich sein sollte, welche Mitarbeiter für welche Projekte gearbeitet hätten. Eingehende Recherchen durch das ehemalige Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz ergaben jedoch, daß diese "Belege" nicht den Tatsachen entsprochen haben.

- 3 -

Im Gegensatz zur Republik Österreich vertreten die Beklagten im Prozeß den Standpunkt, daß Pauschalhonorare vereinbart worden sind und verweigern weiterhin die Vorlage von Belegen bzw. die Einsicht in ihre Aufzeichnungen, die sie als Kostenrechner standesgemäß zu führen hatten. Nach Ansicht der Republik Österreich steht dies im Widerspruch zu grundsätzlichen Vertragsbestimmungen über das Entgelt.

Solange sich die Beklagten jedoch weigern, ordnungsgemäß Belege vorzulegen, muß die Republik Österreich neben anderen Rückforderungsgründen insbesondere den der "Täuschung über wesentliche Umstände" (in diesem Sinne auch der Beschuß des Obersten Gerichtshofes vom 29. November 1984, 6 Ob 687/84, mit dem das Provisorialverfahren abgeschlossen wurde) als gegeben annehmen und hält aus diesem Grunde die Rückforderungsklage aufrecht.

Der bisherige Prozeßverlauf weist jedenfalls keinen Anhaltpunkt auf, der es erfordern würde, diesen Rechtsstandpunkt, der sich auch auf die zitierte Entscheidung des Obersten Gerichtshofes stützen kann, zu verlassen.

Obwohl die Frage der Wahrscheinlichkeit eines Prozeßgewinnes in einem derart umfangreichen Prozeßkomplex derzeit schwierig zu beantworten ist, werden die Chancen auf ein Obsiegen der Republik Österreich als eher günstig eingeschätzt. Die Erfahrungen aus dem langwierigen Provisorialverfahren, das erst durch die genannte Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 29. November 1984 (Bestätigung der gegen Dipl.Ing. Armin Rumpold erlassenen einstweiligen Verfügung) abgeschlossen werden konnte, sind jedoch ein mögliches Indiz dafür, daß der Erfolg für die Republik Österreich im gegenständlichen Prozeß erst nach Anrufung der Instanzen eintritt.

Zu Frage 3:

Aus folgenden Gründen ist derzeit eine Fortführung der anhängigen Verfahren auch ökonomisch vertretbar:

- 4 -

Bereits im Jahre 1985 haben Gespräche und ein Briefwechsel zwischen dem damaligen Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz bzw. der Finanzprokuratur einerseits und den Beklagten andererseits über die Möglichkeiten eines außergerichtlichen Vergleiches stattgefunden.

Das Ministerium ersuchte die Beklagten damals, als Vergleichsangebot einen Betrag für die Wiedergutmachung des entstandenen Schadens zu nennen. Dieser Schaden war durch das Gutachten der Universitätsprofessoren Haberfellner - Veit im Strafverfahren mit ca. 16 bis 29 Millionen Schilling bewertet worden.

Stattdessen stellten die Beklagten mittels Schreiben vom 16. Juli 1985 folgende Bedingungen für den Abschluß eines außergerichtlichen Vergleiches:

Die Republik Österreich "läßt die unbegründete, nur politisch motivierte Rückforderung fallen, sie bezahlt die fälligen offenen Forderungen inklusive Zinsen bis zum heutigen Tag und sie vergütet den Schaden aus der einstweiligen Verfügung in der Höhe von S 300.000,-- bis zum heutigen Tag."

Unter diesen Bedingungen erschienen seinerzeit weitere Vergleichsverhandlungen als völlig aussichtslos und wurden daher von den Streitparteien eingestellt.

In der Gerichtsverhandlung am 4. April 1990 skizzierten die Beklagten ihre aktuellen Vorstellungen für den Abschluß eines außergerichtlichen Vergleiches, die jedoch im Ergebnis kaum von den von ihnen im Jahre 1985 genannten Bedingungen abweichen. Die Beklagten verlangen von der Republik Österreich weiterhin den völligen Verzicht auf die Rückforderung im Hauptprozeß.

Ein Abschluß eines derartigen Vergleiches würde die Republik Österreich in die selbe Situation versetzen, die eine Abweisung der Klage im Hauptverfahren (= Prozeßverlust) für sie bedeuten würde und wäre sowohl ökonomisch als auch auf Grund des Rechtsstandpunktes der Republik Österreich (vgl. die Ausführungen zu Frage 2.) und auf Grund der Verfahrenslage nicht zu verantworten.

- 5 -

Im Gegensatz zum Gutachten der Universitätsprofessoren Haberfellner - Veit, das im mittlerweile eingestellten Strafverfahren 23d Vr 2446/81 gegen Dipl.Ing. Armin Rumpold u.a. erstattet worden ist, wird im Gutachten des im Zivilverfahren bestellten Sachverständigen Dipl.Ing. Parizek zusammenfassend festgestellt, daß die Kalkulationsgrundlagen bei den streitanhängigen Verträgen durchwegs branchenüblich seien und daß keine Anhaltspunkte dafür bestünden, daß seitens der beklagten Partei bei der Erarbeitung der Vorkalkulationsgrundlagen überhöhte Kapazitäten sachlicher oder personeller Natur zugrundegelegt worden seien.

Die Republik Österreich vertritt hier einen konträren Standpunkt und hat daher zur Frage der Branchenüblichkeit die Beziehung eines weiteren Sachverständigen aus dem Gebiet der Unternehmensberatung beantragt.

A handwritten signature consisting of the letters "S" and "He" written in cursive script.